

3 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Lehrlingsparlaments XXVII. GP

Gesetzesvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (Weiterbildungspflicht-Gesetz)

Das Lehrlingsparlament hat beschlossen:

Änderung des Berufsausbildungsgesetzes

Das Berufsausbildungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2023, wird wie folgt geändert:

Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Lehrling hat sich zusätzlich zur Erlernung des Lehrberufs und zur Absolvierung der Berufsschule selbständig weiterzubilden. Er bzw. sie hat Weiterbildung im Ausmaß von 32 Stunden pro Lehrjahr nachzuweisen. Diese Weiterbildung hat in den Bereichen Digitalisierung, unternehmerisches Denken und Nachhaltigkeit zu erfolgen. Der Nachweis über die verpflichtende Weiterbildung bildet eine Voraussetzung für den Antritt zur Lehrabschlussprüfung.“